I.

Text

zum Bebauungsplan der Stadt Bielefeld Nr. II/G 12
"Schürmanns Hof" für das Gebiet zwischen der Wertherstraße, Großdornberger Straße, Wittlersweg, zukünftige Straßenspange Dornberg
- Stadtbezirk Dornberg -

A.

- Grenzen u. Inhalt -

Für die genauen Grenzen des Bebauungsplangebietes ist die eingetragene Grenzlinie des "räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes" verbindlich.

Der Bebauungsplan besteht aus:

den Gestaltungsplan
dem Nutzungsplan
dem Anlageplan 3
diesem Text und der Begründung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979-BGBI. I S. 949-und § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. November 1970 in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest:

1. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
3. die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken,
4. die Flächen für den Gemeinbedarf,
5. die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen,
6. die Versorgungsflächen,
7. die öffentlichen Grünflächen wie Spiel-, Bolz- und Schulsportplätze,
8. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen,
9. die Flächen für die Forstwirtschaft,
10. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen,
11. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen wie Stellplätze und Garagen,
12. die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärmschutzwälle,

...

13. das Anpflanzen von Bäumen,

14. die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

15. die äussere Gestaltung von baulichen Anlagen,

16. die Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.

Soweit im Nutzungs- und Gestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 - BGBL.I.S. 1757 -), die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

...

B.

- Ergänzende Einzelbestimmungen zum Inhalt -

Art und Maß der baulichen Nutzung

Zu A 1)

1. Auch ausnahmsweise sind gemäß § 1 (6) 1, BauNVo

1.1. in den "Reinen Wohngebieten" Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung),

1.2. in den "Allgemeinen Wohngebieten" WA_1, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Läden, sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1., 2., 3., 4., 5 der Baunutzungsverordnung) nicht zugelassen. In den "Allgemeinen Wohngebieten" (WA_1) im Bereich der durch die Planstraßen 5o81 und 5o82 erschlossenen Gebiete sind gemäß § 1 (6) 2 BauN VO die Ausnahmen nach § 4 (3)6 BauNVO allgemein zulässig, ebenfalls Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

2. Bauliche Anlagen sind bis auf den unter 1.2. genannten Bereichen auf den nicht überbaubaren Grundstücksfllächen unzulässig, ausgenommen sind Gartenlauben im rückwärtigen Gartenbereich bis zu einer Grundfläche von 1o m².

3. Die in den "Reinen und Allgemeinen Wohngebieten" zulässigen ein- und zweigeschossigen Wohngebäude dürfen gem. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 der BauNVO nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohngebäude enthalten. Ausgenommen hiervon ist das "Allgemeine Wohngebiet" WA_2, an der Planstraße 5088 und die Altenwohnanlage.

...

Zu A 2) - die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen -

1. Die eingetragenen Baukörper sind verbindlich für die Firstrichtung der Gebäude, für die Dachform und für die Dachneigung und für die Stellung der baulichen Anlagen.

2. Soweit vorhandene Gebäude auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen, ist eine Nutzungsänderung der Gebäude nur zulässig, wenn sie der Nutzung entspricht, die für die Neubebauung des Grundstückes festgelegt ist. Bauliche Änderungen sind an und in den Gebäuden nur zulässig, wenn sie der Erhaltung der Bausubstanz dienen.

Zu A 3) + A 11) - die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken und die Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen -

1. Soweit Stellplätze oder Garagen ausgewiesen sind, müssen sie auf den dafür vorgesehenen Grundstücksflächen errichtet werden. Eine andere Nutzung oder Bebauung dieser Flächen ist nicht zulässig.

2. Soweit im Bebauungsplan für Baugrundstücke Stellplätze oder Garagen festgesetzt sind,dürfen diese nicht an anderer Stelle errichtet werden.

3. Zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist jegliche Absperrung von Stellplätzen, die unmittelbar am Fahrbahnrand angelegt werden, unzulässig.

Zu A 5) - die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen -

1. Die Grenzlinien der vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege

(Fluchtlinie), die im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen sind, werden aufgehoben. Die Einbeziehung dieser öffentlichen Straßen und Wege erfolgt durch besondere Verfahren.

2. Soweit in den einzuziehenden öffentlichen Straßen und Wegen Versorgungsleitungen vorhaben sind und diese Leitungen nicht verlegt werden, müssen die betreffenden Flächen vor Rückübertragung oder bei einem Verkauf zugunsten der Versorgungsunternehmen mit Leitungsrechten belastet werden.

3. Die im Gestaltungsplan eingetragenen Maße für die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in ihre einzelnen Bestandteile wie Fahrbahnen, Schrammborde, Geh- und Radwege, Park- und Pflanzstreifen und die Höhenlage der Erschließungsanlagen haben nur nachrichtliche Bedeutung.

4. Private und öffentliche Fußwege zu den Häusern, die mehr als 3o,o m von den öffentlichen Straßen entfernt liegen, sind befahrbar herzustellen.

5. Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke im Knotenpunktbereich L 785/Spange Dornberg sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über o,7o m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.
Zufahrten und Zugänge von der L 785 zum Bebauungsplangebiet sind nicht zulässig.

Zu A 12)

Die im Bereich nördlich der Wertherstraße und Spange Dornberg vorgesehene Aufschüttung ist entsprechend den im Gestaltungsplan dargestellten Höhenlinien vorzunehmen.

Zu A 13)

Das Anpflanzen von Bäumen auf den dafür im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksflächen ist vor der Gebrauchsabnahme der jeweiligen baulichen Anlagen vorzunehmen. Die Bäume sind danach zu erhalten. Sie müssen geschützt werden und bei Anpflanzung eine Höhe von mindestens 2,o m haben.

Zu A 14) - die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen -

a) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf allen Baugrundstücken, mit Ausnahme der Grundstücke für die im Erdgeschoß der Gebäude eine Wohnungsnutzung nicht zugelassen wurde, ein mindestens 3,o m tiefer Grundstücksstreifen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche), soweit nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. Die befestigte Vorgartenfläche muß deutlich erkennbar von der öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt sein.

b) Durch die Bepflanzung der Vorgärten darf die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Übersicht nicht beeinträchtigt werden.

c) In den Vorgärten dürfen bauliche Anlagen weder oberdirdisch noch unterirdisch aufgestellt, errichtet oder eingebaut werden. Diese Flächen dürfen ferner weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken, zum Aufstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art, noch zu Schaustellungen und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden (s. Ausnahmen (5)).

d) Zu erhaltende Bäume dürfen in ihrem Wurzelbereich nicht durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bauwerke einschließlich ihrer Gründung beeinträchtigt werden.

Zu A 15)

1. Dachausbildung

Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig.
Bei sich angrenzenden Gebäuden hat der später Bauende die Dachneigung von dem Gebäude des zuerst Bauenden zu übernehmen.
Die ausgewiesenen Flachdächer sind mit allseitig horizontalem Wandabschluß (umlaufende Trauflinie) auszubilden.

Dachüberstände für Traufe und Ortgang sind bis zu 3o cm zulässig. Dies gilt nicht für Hauseingänge und Freisitze.

Dacheinschnitte sind zulässig. Ihr Flächenanteil darf 8 %, bezogen auf die vertikale Projektion (Dachaufsicht) der gesamten Dachfläche nicht überschreiten.
Der Abstand der Ränder von Dacheinschnitten soll 1,2o m zum Ortgang und zur Traufe, sowie 2,oo m zum First nicht unterschreiten.
Jegliche feststehende Ausbauten im Dacheinschnitt (z.B. Pergolen) die über die Dachfläche hinausragen, sind unzulässig.
Der Einbau von Solarzellen (Austauschsysteme für Wärmepumpen) müssen sich in die äussere Gestaltung einpassen.
Antennen über Dach sind ausgeschlossen

Der (nachträgliche) Einbau von Dachgauben darf nicht gegen planungsrechtliche Vorschriften verstoßen

(Erhöhung der zulässigen Geschoßzahl durch anrechenbares Vollgeschoß im Dachraun, Ausschluß von Vollgeschossen im Dachraum, Überschreitung der festgesetzten oder in der Umgebung vorhandenen GFZ usw.).

Dachgauben dürfen nicht dazu dienen, Nicht-Aufenthaltsräume im Dachraum (z. B. Abstellraum) zu Aufenthaltsräumen nach § 62 BauO NW umzuwandeln oder vorhandene Aufenthaltsräume grundflächenmäßig zu erweitern.

Bei der errechneten Ermittlung der Zulässigkeit von Aufenthaltsräumen im Dachraum gemäß § 62 Abs.2 Ziff. 1 BauO NW muß die Grundfläche der Dachgaube außer Ansatz bleiben.

Dachgauben für die Belichtung eines Dachraumes oberhalb der Kehlbalkenanlage sind grundsätzlich ausgeschlossen.

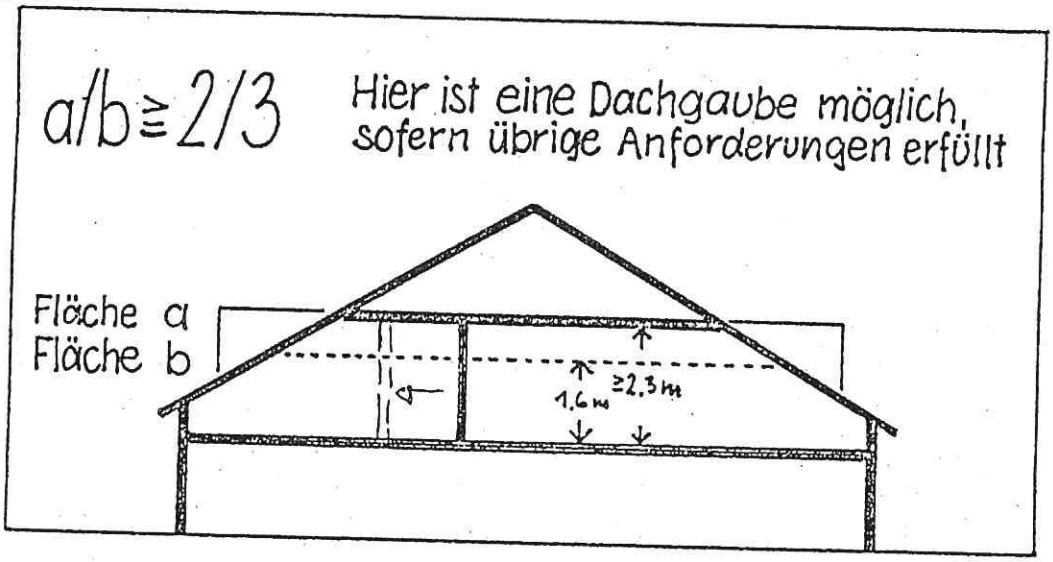

Abb.1

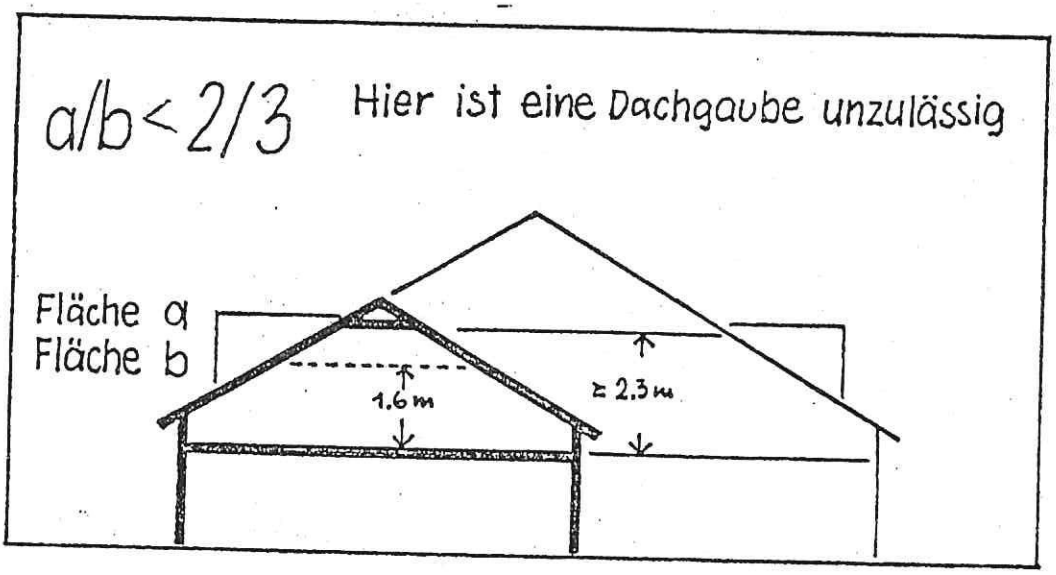

Abb.2

Dachgauben haben sich nach ihren Gestaltungselementen wie Form, Abdeckung, Ausführung und Material in das Dach, das Gebäude und die nähere Umgebung einzufügen.

Bestehen in der Nachbarumgebung keine dachflächenprägende Dachgauben, ist also eine Einfügung nicht gegeben, ist für die Ausbildung der Dachgauben - je nach Neigung der Dachfläche - eine einheitliche Gestaltung anzustreben.

Die störende Wirkung von Dachgauben ist besonders bei flach geneigten Dächern gegeben, deshalb sollen

a) Dachgauben in Dächern bis 40° Neigung flach abgedeckt und

b) Dachgauben in Dächern über 40° Neigung wahlweise - aber einheitlich - flach oder durch Giebel, Schleppe, Wälm- oder Rundbogenwölbung abgedeckt werden.

Abb. 3

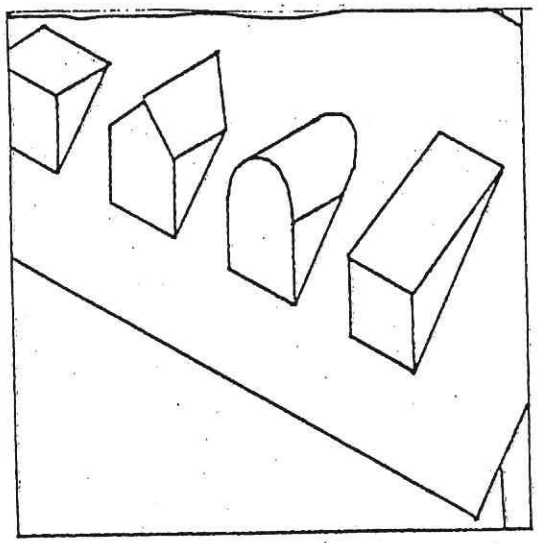

Dachgauben sollen Gliederung und Teilung der Fassade des Gebäudes berücksichtigen. Für die Fenster kommen nur stehende bis quadratische Formate in Betracht. Die seitlichen Außenflächen und die Eindeckung der Dachgauben sollen nach Material und Farbe mit dem Dach, dem Gebäude und der baulichen Umgebung in Einklang stehen.

Neben den Fenstern der Dachgauben sollen keine geschlossenen Außenflächen vorgesehen werden (z.B.z. Vergrößerung des Dachraumes).

Abb. 4

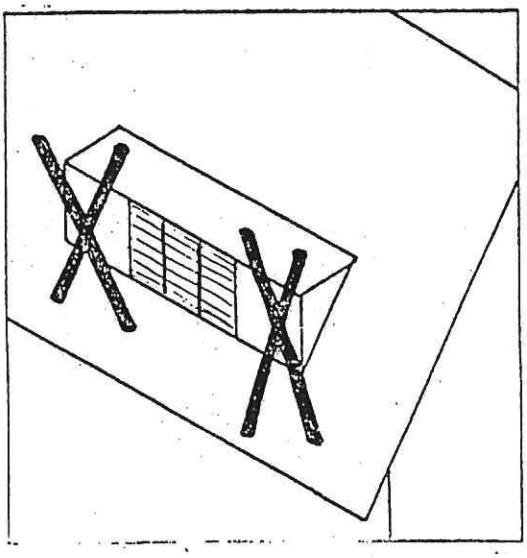

Dachgauben innerhalb der Dachfläche von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen sind mit einheitlichen Brüstungs- und oberen Abschlußhöhen anzulegen.

Abb. 5

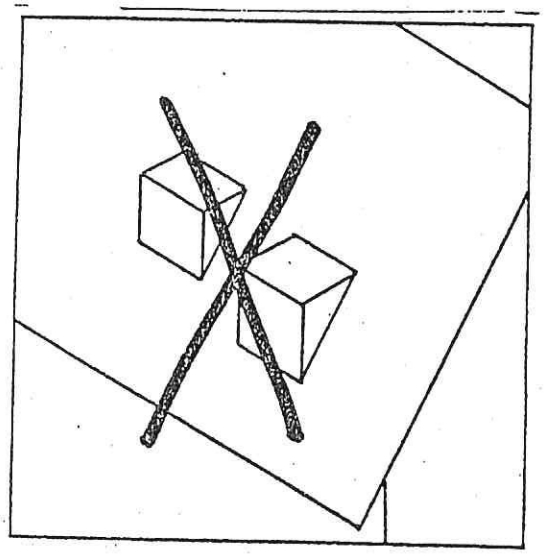

Abmessungen von Dachgauben

Seitlicher Abstand vom Ortgang mind. 1,50 m;
Abstand zwischen Einzelgauben untereinander mind. 1,00 m.

Abb. 6

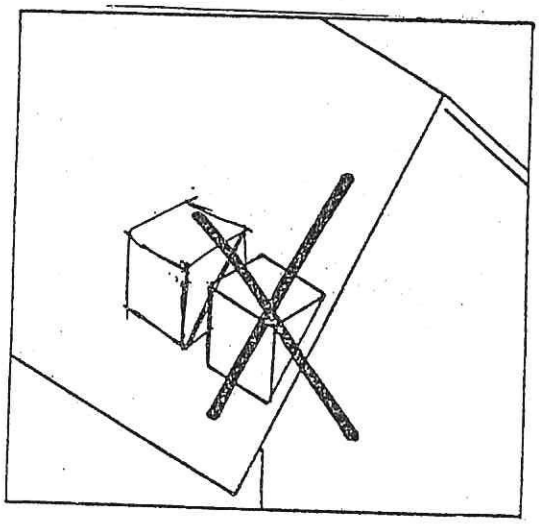

Unterer Abstand zwischen Traufe und Brüstung Dachgaube mind. 3 Ziegelreihen oder mind. 75 cm, gemessen in der Dachfläche.

Dieser Abstand ist im übrigen abhängig von der Drempelhöhe und der Dachneigung (Vermeidung sogen. Dachpfannen-Schürzen).

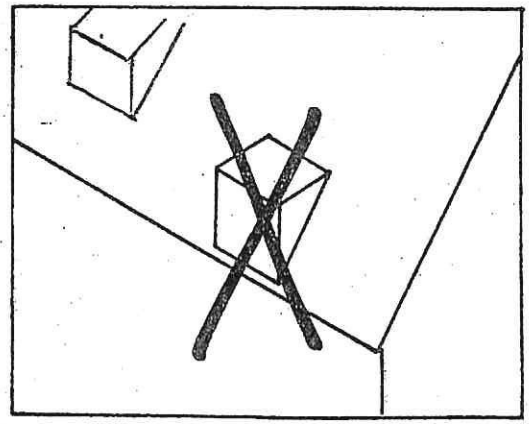

Vorderseite der Dachgaube gegenüber der Fassade des Gebäudes:
Gegenüber der Fassade des Gebäudes soll die Gaube nicht vortreten, mit dieser auch nicht bündig liegen, sondern zurückspringen (Zusammenhang der Dachfläche wahren).

Größe der Gauben in Dachflächen:

Einzelgauben sind durchgehenden Gauben vorzuziehen, da die Homogenität des Daches sonst zerstört wird. Bei durchgehenden und fassadenbündigen Gauben entsteht der optische Eindruck eines zusätzlichen Vollgeschosses.

Breiten der Dachgauben:

Max. 1/3 der Gesamtbreite des Daches, bezogen auf die jeweilige Hauseinheit.

Höhen der Dachgauben:

Max. 1,50 m, gemessen zwischen der Schnittlinie der senkrechten Fläche der Vorderseite der Gaube mit der Dachfläche und der Gaubenabdeckung.

Sind die Hauptfenster des Hauses niedriger als dieses Maß, soll die Höhe der Hauptfenster nicht überschritten werden.

2. Material und Farbe der Gebäudeteile und andere gestalterische Festsetzungen

Im Bereich A (siehe Anlageplan) ist bei den Häusern als überwiegendes Material nur mittel- bis dunkelrotes Sichtmauerwerk für die Wände zulässig.

Aneinandergrenzende Gebäude müssen sich im Farbton angleichen. Der später Bauende hat sich dem zuerst Bauenden anzupassen.

Im Bereich B (siehe Anlageplan) wird eine überwiegende Weißfärbung der Wände vorgeschrieben. Für die äusseren Wandflächen der Gebäude sind Putz, Kalksandstein, Holz, Stahl zulässig. Ausnahmsweise sind auch glatte Asbestzementplatten zulässig, wenn sie bei aneinandergrenzenden Häusern einheitlich verwendet werden.

Im Bereich C (siehe Anlageplan) sind hinsichtlich der Materialien für die Wandflächen keine Festsetzungen getroffen.

In den Bereichen A, B, C ist nur eine einheitlich dunkelrot gefärbte Dacheindeckung zulässig.
In den Bereichen A und B werden stehende Formate im Verhältnis 2 : 3 für Wandöffnungen festgesetzt. Haben Wandöffnungen für Fenster ein liegendes Format, müssen, ebenfalls im Verhältnis 2:3, durch vertikale Sprossenteilung stehende Einzelformate gebildet werden; liegende Oberlichter werden als Teil stehender Einzelfenster zugelassen.

3. Alle Baugrundstücke sind gegen die öffentlichen Verkehrsanlagen durch Rasenkantensteine abzugrenzen.

Als Grundstückseinfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenzlinie der öffentlichen Staßen und auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen der Grenzlinie, der Straße und den vorderen Baugrenzen lebende Hecken, ggf. mit Spanndraht oder Spriegelzäune im Bereich der Planstraße 5o88 mit einer Höhe von 1,o bis 1,4 m zulässig; in allen anderen Bereichen sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin gleiche Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von o,5o m zulässig.

Als Grundstückseinfriedigungen sind zu den öffentlichen Grünflächen hin nur Hecken zulässig.
Die seitlichen Einfriedigungen zu Nachbargrundstücken dürfen die Höhe von 1,8o m nicht überschreiten.
Zulässig sind:
Hecken, Holzlatten- oder Plankenzäune, Maschen- oder Spanndraht.
Zusätzlich sind auf den seitlichen Grundstücksgrenzen Mauern mit einer Höhe von max. 1,8o m und einer max. Länge von 5,o m - gemessen von der Rückseite der auf dem Grundstück vorhandenen bzw.

...

geplanten Gebäude - zulässig. Die vorgenannten und alle anderen im Gestaltungsplan festgesetzten Mauern sind in Material und Farbe den Außenwänden der Gebäude anzupassen.

4. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist. Dies gilt besonders für den Bereich der Sieks. Bei zwingend erforderlichen Aufschüttungen oder Abgrabungen ist deren Böschung an das natürliche Gelände anzupassen.

5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Baustoffplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidungen, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und -buden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

6. Drempelwände sind bis zu einer Höhe von o,6o m zulässig. Die Drempelhöhe wird gemessen an der Vorderkante der Außenwand des Gebäudes zwischen der Oberkante der letzten Rohdecke und der Oberkante der Sparren.

7. Sockel sind nur aus dauerhaftem, farbbeständigem Material und bis zu einer Höhe von o,3o m bergseitig zulässig. Der Sockel wird von der gewachsenen (natürlichen) Erdoberfläche bis zur Oberkante der Kellerdecke bzw. des Erdgeschoßfußbodens gemessen.

Zu A 16) - die Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen -

Gemäß § 9 (1) Ziffer 23 ist die Verwendung von erheblich luftverunreinigenden Stoffen wie Kohle und Oel für die Beheizung der im Bebauungsplan planungsrechtlich möglichen ausgewiesenen Gebäude nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für einen Notschornstein und für einen offenen Kamin je Wohneinheit, da diese nicht als Dauerbeheizungsanlagen anzusehen sind.

C.

- Ausnahmen -

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes außer den nach der Baunutzungsverordnung möglichen und durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossenen Ausnahmen noch folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Eine Abweichung von den im Nutzungsplan eingetragenen Baulinien ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Breite einer Hauseinheit auf der Baulinie errichtet wird.
   Die Rücksprünge dürfen parallel zur Baulinie, jedoch nur bis zu 2,o m betragen.

2. Das Anpflanzen von Bäumen auf den dafür im Bebauungsplan festgelegten Grundstücksflächen nach der Gebrauchsabnahme der baulichen Anlagen, wenn dies jahreszeitlich und witterungsbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Sicherung der später zu erfolgenden Anpflanzungen ist zu erbringen.

3. Eine andere Anordnung der im Gestaltungsplan festgesetzten anzupflanzenden Bäume, wenn damit das Grundkonzept der Bepflanzung nicht infragegestellt wird oder eine entsprechende Bepflanzung an anderer Stelle erfolgt.
   Darüberhinaus sind auf öffentlichen und privaten Grundstücken Hecken,- Buschpflanzungen und zusätzliche Bäume zulässig.

4. Höhere Drempelwände als o,6o m bei eingeschossigen Gebäuden

   a) oberhalb der Erd- bzw. Obergeschoßdecke bei zurückspringenden Bauteilen bis zu höchstens 2/3 der Gebäudelänge, jedoch nur bei Gebäuden bis zu einer Tiefe von 14,o m und
   b) bei einhüftigen Gebäuden auf der Gebäudeseite mit tiefer liegender Traufe.

5. Die Anlage von Stellplätzen in Vorgärten durch befestigte Spuren, wenn die notwendigen Einstellplätze an einer anderen Stelle der Baugrundstücke nicht untergebracht werden können und ein Vorgarten in der Tiefe von mindestens 5,o m angelegt wird. Es darf die für einen PKW notwendige Stellfläche des Vorgartens in Anspruch genommen werden.

...

6. Eine andere Dacheindeckung bei der Anordnung von Wärmeaustauschsystemen für Wärmepumpen, in Form von gegliederten Falzmetalldächern. Die gesamte Dachfläche einer Wohneinheit ist dann einheitlich mit einem Material zu versehen.

7. Windgeneratoren zur zusätzlichen Energiegewinnung sind nur mit Zustimmung der Grundstücksnachbarn zulässig.

8. Antennen max. 1o,o m über Dach und 18,o m freistehend der von der Deutschen Bundespost genehmigten Amateurfunkanlagen, sofern die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke diesen Anlagen zustimmen.

9. Eine Sockelhöhe bis o,5o m ist zulässig, wenn die Tiefenlage des Schmutzwasserkanales in der öffentlichen Verkehrsfläche dies erfordert.

Hinweis der Bodendenkmalpflege

Wenn bei den Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, Telefon 0521/21869 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

...

D.

- Aufhebung von Bebauungsplänen -

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. II/G 10 "Lohmanns Hof" für die westlichen Teilflächen im Bereich der Straße Spange Dornberg aufgehoben, die durch den Bebauungsplan Nr. II/G 12 erfaßt sind.

...

Dieser Bebauungsplan(änderung) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 am ____________ vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom ____________ bis ____________ öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am ____________ ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den

STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I. A.

Die in diesem Plan eingetragene Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - am ____________ vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom ____________ bis ____________ erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute Offenlegung wurde am ____________ ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den

STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I. A.

Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am ____________ beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß §§ 10 u. 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 - GV NW. 1979 S. 594 - vom Rat der Stadt am 17. März 1983 als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 24. März 1983

Schwick [signature] [signature]

Oberbürgermeister Ratsmitglied

[signature]

Schriftführer

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten